



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

02. DEZEMBER 2021

NIEDERSCHRIFT

der Gemeinderatssitzung vom 02. Dezember 2021

BEGINN: 20:00 Uhr

ANWESEND: Bgm. Wurm Alois, Bgm.-Stv. Fankhauser Roland, GV Gramshammer Walter, GR Ing. Ladner Stephan, GR Thaler Johannes, GR Brandacher Johann, GR Widner Roman BEd, GR Ing. Müller Markus MSc., GR Widner Alois, Ersatz-GR Klingenschmid Christoph, Ersatz-GR Wurm Hubert
Wasserer Lucas – Schriftführer

ENTSCULDIGT: GV Kandler Markus, GR Dengg Veronika

TAGESORDNUNG:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung der Niederschriften vom 02. September 2021
- 4) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in einem Teilbereich der Gp. 1240/3
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 375/4
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2022
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Endvermessung der Bruckerbergstraße im untersten Abschnitt
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Retentionsbeckens für die Oberflächenentwässerung Bruckerbergstraße
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER/CLLD - Bewerbung
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Fügen Card 2021/2022
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022
- 13) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- 14) Berichte des Bürgermeisters
- 15) Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU TOP. 1. ERÖFFNUNG, BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte.

Es wird die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festgestellt.

TOP. 2. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tagesordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

ZU TOP. 3. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFTEN VOM 02. SEPTEMBER 2021

Da die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02. September 2021 rechtzeitig an die Gemeinderäte übermittelt wurde, kann auf eine Verlesung verzichtet werden.

Anschließend wird die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02. September 2021 vom Bürgermeister verlesen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegenden Niederschriften über den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02. September 2021. Sie werden von den Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

ZU TOP. 4. BERICHT DES ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Obmann-Stellvertreter des Überprüfungsausschusses GR Ing. Ladner Stephan berichtet über die am 21. Oktober 2021 durchgeführte Kassaprüfung, da der Obmann GR Thaler Johannes bei der Prüfung verhindert war.

Es wurde eine Kassenbestandsaufnahme, eine Buchungs- und Belegprüfung sowie eine Prüfung der sonstigen Kassenführung durchgeführt.

GR Ing. Ladner Stephan verliest die einzelnen Posten der Kassenbestandsaufnahme und berichtet, dass wiederum festgestellt wurde, dass sich die Buchhaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befindet. Die Kassenbestandsaufnahme und die Ermittlung des Kassensollbestandes stimmen genau überein. Fragen während der Prüfung konnten von der Finanzverwalterin beantwortet werden.

Es werden vom Bürgermeister noch Fragen des Überprüfungsausschusses wie folgt beantwortet:

Bezüglich der Frage über die Handhabung des neu übergebenen Sparbuches des „Sozialspargels Bruck“ berichtet der Bürgermeister, dass ihm dies von der Verwalterin Gramshammer Silvia übergeben wurde, da dies von der Gemeinde und nicht von einer Privatperson verwaltet werden soll.

Bezüglich der Frage zum Pachtzins für die Grundstücksfläche der Friedhofskapelle berichtet der Bürgermeister, dass dies im Bestandvertrag vom 09.06.1986 festgelegt ist. Die neue Friedhofskapelle wurde auf dem Grund der Pfarre als Superädifikat errichtet. Für die dadurch beanspruchten 140 m² wurde im Bestandvertrag der ggst. Pachtzins vereinbart und wird von der Pfarre jährlich in Rechnung gestellt.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit.

ZU TOP. 5. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGS-KONZEPTE IN EINEM TEILBEREICH DER GP. 1240/3

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021 die Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Teilbereich der Gp. 1240/3 von derzeit „Freiland“ in zukünftig „Wohngebiet“ beschlossen wurde.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde dazu ein Verbesserungsauftrag eingefordert. Es ist vorher das örtliche Raumordnungskonzept zu ändern, da der Umwidmungsbereich derzeit als Landwirtschaftliche Freihaltefläche eingetragen ist. Für die Umwidmung muss der Umwidmungsbereich als Siedlungsentwicklungsfläche eingetragen werden.

Auf dem ggst. Planungsbereich befindet sich ein brauner Hinweisbereich, speziell ein steinschlaggefährdeter Bereich. Es kann aber von der Einholung eines Gutachtens abgesehen werden, da von keinem größeren Gefahrenmoment - als derzeit vorhanden - auszugehen ist.

Der Bürgermeister erläutert den genauen Planungsbereich anhand des Planes Nr.: ROK 08-2021 vom 30.11.2021 unseres Raumplaners AB Kotai Raumordnung, 6200 Jenbach.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller vom 30.11.2021, Nr.: ROK 08-2021 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller vor:

Änderung örtliches Raumordnungskonzept

Grundstück 1240/3, KG 87015 Bruck am Ziller - in einem Teilbereich

rund 401 m²

von Sonstige Freihaltefläche § 31 (1) a

in

Vorwiegend Wohnnutzung § 31 (1) d, h mit der Festlegung W7, z1, D1

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU TOP. 6. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGS-KONZEPTE UND DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IM BEREICH DER GP. 375/4

Der Bürgermeister berichtet über einen Umwidmungsantrag von Herrn Wurm Johann, Dorf 57 a/1 wie folgt:

Das bestehende Wohnhaus auf der Gp. 375/4 soll erweitert werden. Damit soll für die zwei Töchter des Grundstückseigentümers ein Wohnbereich entstehen. Um dieses Vorhaben umzusetzen ist es erforderlich, das derzeit im Freiland liegende Grundstück als Wohngebiet zu widmen. Vorher muss dafür aber das örtliche Raumordnungskonzept entsprechend geändert werden.

Der Bürgermeister erläutert den genauen Planungsbereich anhand des Planes Nr.: ROK 09-2021 vom 30.11.2021 unseres Raumplaners AB Kotai Raumordnung, 6200 Jenbach.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller vom 30.11.2021, Nr.: ROK 09-2021 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller vor:

Änderung örtliches Raumordnungskonzept

Grundstück 375/4, KG 87015 Bruck am Ziller – zur Gänze

rund 1.000 m²

von Sonstige Freihaltefläche § 31 (1) a

in

Vorwiegend Wohnnutzung § 31 (1) d, h mit der Festlegung W39, z1, D1

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU TOP. 7. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GEBÜHREN- UND ABGABENSÄTZE AB DEM 01. JÄNNER 2022

Der Bürgermeister verliest die vorgeschlagenen Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2022 wie folgt:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN & BEITRÄGE) ab 01.01.2022		Gemeinde Bruck am Ziller
Gebühr / Abgabe	Hebesätze, Prozentsätze & Beträge (inkl. allfälliger Umsatzsteuer)	
GRUNDSTEUER A	Einhebung gem. Grundsteuergesetz i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz 500 v.H. des Messbetrages	
GRUNDSTEUER B	Einhebung gem. Grundsteuergesetz i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz 500 v.H. des Messbetrages	
KOMMUNALSTEUER	Einhebung gem. Kommunalsteuergesetz 3 % der Bemessungsgrundlage Wirtschaftsförderungsbeitrag für Betriebe mit auszubildenden Lehrlingen	
HUNDESTEUER	Einhebung gem. Tir. Hundesteuergesetz i.V.m. dem Finanz-Verfassungsgesetz € 45,00 für den ersten Hund pro Haushalt jährlich € 90,00 für jeden weiteren Hund pro Haushalt jährlich (für mehr als drei Monate alte Hunde) Die halbjährliche Hundesteuer beträgt jeweils die Hälfte.	
ERSCHLIEßUNGSBEITRAG	Einhebung gem. Verordnung des Gemeinderates Bruck am Ziller vom 28. November 2019 i.V.m. dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2,50 % von € 173,00 (festgelegter Erschließungsfaktor) Das ergibt einen Einheitssatz von € 4,33 pro m ² Bauplatzfläche, bzw. pro m ³ Baumasse gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Bauplatz wird zu 150 %, die Baumasse zu 70 % bewertet.	
KINDERGARTENBEITRAG FÜR BEITRAGSPFL. KINDER	€ 27,00 für das 1. Kind monatlich € 16,00 für jedes weitere Kind aus derselben Familie monatlich	
WASSERANSCHLUSS- GEBÜHR	Einhebung gem. Wassergebührenordnung € 1,60 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz Bei landwirtschaftlichen Gebäuden: € 1,60 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgaben- gesetz für Stallgebäude, der umbaute Raum des Heulagers wird nicht bewertet	
WASSERBENÜTZUNGS- GEBÜHR	Einhebung gem. Wassergebührenordnung € 0,88 pro m³ verbrauchter Wassermenge Bauwasser: € 0,15 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgaben- gesetz - einmalig pro Bauvorhaben	
WASSERZÄHLER- MIETE	Einhebung gem. Wassergebührenordnung € 32,35 für Zähler groß pro Jahr € 20,35 für Zähler klein pro Jahr	
KANALANSCHLUSS- GEBÜHR	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 6,05 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgaben- gesetz	
KANALBENÜTZUNGS- GEBÜHR	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 2,36 pro m³ verbrauchter Wassermenge - mit Wasserzähler € 118,00 pro Einwohnergleichwert (EGW) – ohne Wasserzähler 7 m ³ Freimenge pro Wasserzähler, bzw. bei EGW € 16,52 pro Haus Ferienwohnungen und Freizeitwohnsitze ohne Zähler: € 0,393 pro Nächtigung - 300 Nächtigungen entsprechen 1 EGW	
REGENWASSERKANAL- ANSCHLUSSGEBÜHR	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 3,10 pro m² Dach- bzw. Terrassenfläche	
REGENWASSERKANAL- BENÜTZUNGSGEBÜHR	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 0,07 pro m² Dach- bzw. Terrassenfläche pro Jahr	

GRABBENÜTZUNGS- GEBÜHR	Einhebung gem. Friedhofsgebührenordnung € 20,00 für ein Einzelgrab pro Jahr € 20,00 für ein Urnengrab pro Jahr € 35,00 für ein Doppel – bzw. Familiengrab pro Jahr
MÜLLABFUHR- GEBÜHR	Einhebung gem. Abfallgebührenverordnung und Müllabfuhrordnung € 17,00 Grundgebühr pro Person im Jahr € 14,40 weitere Gebühr pro Person im Jahr jeder weitere Liter Müll kostet € 0,080 € 0,048 pro Nächtigung - 300 Nächtigungen entsprechen 1 Person - für Privatzimmervermieter € 4,80 Restmüllsackgebühr inkl. Abfuhr (60 Liter) <u>Gewerbe- und Industriebetriebe, usw. (Abfallgebührenverordn. § 3) Abs. a):</u> € 17,00 Grundgebühr im Jahr je 20 m ² Betriebsfläche (Obergrenze: 1.000 m ²) € 14,40 weitere Gebühr im Jahr je 20 m ² Betriebsfläche (Obergr.: 1.000 m ²) <u>Handelsbetriebe (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. b):</u> € 17,00 Grundgebühr im Jahr je 10 m ² Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m ²) € 14,40 weitere Gebühr im Jahr je 10 m ² Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m ²) <u>Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, usw. (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. c):</u> € 17,00 Grundgebühr im Jahr je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres € 14,40 weitere Gebühr im Jahr je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres <u>Freizeitwohnsitze und Wochenendhäuser, usw. (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. d):</u> <u>0-30 m²:</u> € 34,00 Grundgebühr im Jahr € 28,80 weitere Gebühr im Jahr <u>31-100 m²:</u> € 68,00 Grundgebühr im Jahr € 57,60 weitere Gebühr im Jahr <u>über 100 m²:</u> € 136,00 Grundgebühr im Jahr € 115,20 weitere Gebühr im Jahr <u>Ferienwohnungen (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. e):</u> <u>0-30 m²:</u> € 17,00 Grundgebühr im Jahr € 14,40 weitere Gebühr im Jahr <u>31-100 m²:</u> € 34,00 Grundgebühr im Jahr € 28,80 weitere Gebühr im Jahr <u>über 100 m²:</u> € 68,00 Grundgebühr im Jahr € 57,60 weitere Gebühr im Jahr
BIOLOGISCH VERWERTBARE SIEDLUNGSABFÄLLE ENTSORGUNGSKOSTEN	<u>Haushalte pro Person pro Jahr (Müllabfuhrordnung § 4) Abs. e):</u> <u>1 und 2 Personen:</u> € 31,20 Grundgebühr im Jahr 260 Liter <u>3 und 4 Personen:</u> € 62,40 Grundgebühr im Jahr 520 Liter <u>5 und mehr Personen:</u> € 93,60 Grundgebühr im Jahr 780 Liter

	weitere Gebühr: € 1,20 je Bioabfallsack 10 Liter inkl. Entsorgung – Abgabe nur in ganzen Rollen zu je 26 Stk.			
WINDELSÄCKE	Einhebung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2016 weitere Gebühr: € 0,080 je Liter inkl. Entsorgung			
MÜLLGEBÜHREN - RECYCLINGHOF	Sperrmüll	€ 0,30/kg € 30,00/m ³	Kühlgeräte – gewerbl.	€ 0,65 pro kg
	Bauschutt	€ 0,15/kg € 232,50/m ³	Kühlgeräte - privat	kostenlos
	Altholz	€ 0,15/kg € 55,50/m ³	Alteisen	kostenlos
	Radiatoren	€ 0,30/kg	Elektronikschrott	kostenlos
	künstliche Mineralf.	€ 1,50/kg		

Über folgende Gebührenerhöhungen wurde diskutiert und anschließend eine Abstimmung durchgeführt:

Kanalbenützungsg Gebühr:

Hier wird vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Mindesttarif pro m³ Wasserverbrauch von € 2,36 vorgegeben. An diesen Mindesttarif ist die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds geknüpft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Kanalbenützungsg Gebühr ab dem 01.01.2022 auf € 2,36 pro m³ verbrauchter Wassermenge. Dadurch erhöhen sich auch der Tarif pro Einwohnergleichwert auf € 118,00 jährlich und der Tarif pro Nächtigung auf € 0,393.

Kanalanschlussgebühr:

Auch hier wird vom Amt der Tiroler Landesregierung eine Indexanpassung bzw. eine Erhöhung analog zur Kanalbenützungsg Gebühr empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr ab dem 01.01.2022 auf € 6,05 pro m³ umbauten Raum laut Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetz.

Müllgebühr - Grundgebühr:

Hier berichtet der Bürgermeister, dass im Zuge der Revision durch die Gemeindeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz festgestellt wurde, dass hier nicht mehr kostendeckend bilanziert werden konnte, was aber laut Tiroler Gemeindeordnung der Fall sein müsste. Seitens der Revisoren wird daher eine deutliche Erhöhung der Müllgebühren angeregt.

Er schlägt daher vor, die Basis-Grundgebühr vorerst um € 2,00 auf € 17,00 zu erhöhen. Gemäß einer Schätzung würde das im Jahr 2022 Mehreinnahmen von ca. € 2.500,- bedeuten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Basis-Grundgebühr (=100%) gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) und b) der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller ab 01.01.2022 auf € 17,00. Dadurch erhöhen sich die von der Basis-Grundgebühr abhängigen Gebühren ebenso.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig alle restlichen Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2022 im Vergleich zum Vorjahr nicht zu erhöhen und somit wie in der vorher angeführten Tabelle angegeben festzusetzen.

Anschließend beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erlass folgender Verordnung:

Verordnung über die Gebühren- bzw. Indexanpassungen ab dem 01. Jänner 2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 27. Oktober 2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. Dezember 2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 beträgt Euro 6,05 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Berechnung des Einwohnergleichwertes bei Nichtvorhandensein eines Wasserzählers zur Berechnung der laufenden Kanalgebühr gemäß § 5 Abs. 1. lit. b) für Privatzimmervermieter, Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen sowie Freizeitwohnsitze erfolgt dahingehend, dass 300 Nächtingungen einem Einwohnergleichwert entsprechen. Die Gebühr für einen Einwohnergleichwert beträgt Euro 118,00.
4. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 für Dachflächen und befestigte Flächen beträgt Euro 3,10 je m² der Bemessungsgrundlage.
5. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 0,07 je m² Dachfläche bzw. befestigte Fläche.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 23. November 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. Dezember 2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

a) für Haushalte pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitze)	Euro 17,00
b) für sonstige Gebührenpflichtige	Euro 17,00

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

ZU TOP. 8. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENDVERMESSUNG DER BRUCKERBERGSTRASSE IM UNTERSTEN ABSCHNITT

Der Bürgermeister berichtet, dass die Endvermessung nach der Sanierung der Bruckerbergstraße im untersten Abschnitt seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sg. Ländlicher Raum durchgeführt und in der Vermessungsurkunde GZ: LI-8264/21 vom 30.09.2021 dargestellt wurde. Dazu hat am 17. Juni 2021 eine Grenzverhandlung mit allen

betroffenen Grundeigentümern stattgefunden und es haben dabei alle Grundeigentümer der Endvermessung durch ihre Unterschrift zugestimmt.

Die Vermessungsurkunde wurde mit 02. November 2021 seitens des Vermessungsamtes Innsbruck bescheinigt. Die grundbücherliche Durchführung soll nun anhand eines sog. § 15-Antrages erfolgen.

Für die Trennstücke, welche in das öffentliche Wegegut übernommen werden, ist seitens der Gemeinde nach grundbücherlicher Durchführung eine Grundablöse zu entrichten. Darüber müssen aber noch abschließende Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern geführt werden.

Es folgt noch eine Diskussion über den Ablauf der Projektierung dieses Projektes und die zu erwartenden Kosten der Grundablösen unter den Gemeinderäten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den in der Vermessungsurkunde GZ: LI-8264/21 vom 30.09.2021 des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sg. Ländlicher Raum, 6020 Innsbruck, dargestellten Flächenveränderungen zuzustimmen. Somit werden die entsprechenden Trennstücke in das öffentliche Gut übernommen und die entsprechenden Trennstücke aus dem öffentlichen Wegegut zu Folge Entbehrlichkeit entlassen.

ZU TOP. 9. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERWEITERUNG DES RETENTIONSBECKENS FÜR DIE OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG BRUCKERBERGSTRASSE

Der Bürgermeister berichtet, dass ja bekanntlich im Zuge der Sanierung der Bruckerbergstraße im untersten Abschnitt das Retentionsbecken für die Oberflächenentwässerung in Imming „Hauser Au“ vergrößert werden musste. Die dafür erforderlichen Grundstücksveränderungen sind nun – nach Vermessung – grundbücherlich durchzuführen. Dazu wurden bereits Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern geführt und diese sind mit den Veränderungen so einverstanden. Im Zuge dessen wurde auch festgestellt, dass die Zufahrt zum Retentionsbecken nicht über das öffentliche Gut führt und daher diese jetzt auch geschaffen werden soll.

Die Grundstücksveränderungen werden vom Bürgermeister anhand der Vermessungsurkunden GZ: 3202C, ausgefertigt am 29.11.2021 und GZ: 3202D, ausgefertigt am 30.11.2021 sowie des Lageplanes GZ: 3202B (Grundstücksberichtigungen) des Dipl.-Ing. Anton Margreiter, 6210 Wiesing erläutert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das in der Vermessungsurkunde GZ: 3202C, ausgefertigt am 29.11.2021 des Dipl.-Ing. Anton Margreiter, 6210 Wiesing dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 317 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 125 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen.

ZU TOP. 10. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN LAG REGIONAL-MANAGEMENT BEZIRK SCHWAZ FÜR DIE EU-FÖRDERPERIODE 2023 – 2027 IM RAHMEN DER LEADER/CLLD BEWERBUNG

Die Regionen in Österreich werden Ende 2021 / Anfang 2022 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) aufgefordert werden, sich für die Regionalentwicklung auf Basis der LEADER-Initiative der Europäischen Union zu bewerben.

Diese Ausschreibungen erfolgen alle 7 Jahre gemäß der jeweiligen Förderperioden der EU-Programme.

In der Periode 2014 - 2020 gibt es österreichweit 77 LEADER-Regionen, die fast den gesamten ländlichen Raum abdecken. Diese Regionen werden sich auf Grund der erfolgreichen Umsetzung in den Vorjahren alle wieder für eine Fortsetzung der Regionalentwicklung bewerben. In Tirol befindet sich neben dem Bezirk Schwaz auch der Zentralraum im Bezirk Innsbruck Land in der intensiven Vorbereitung für eine erstmalige Bewerbung.

Basis für eine erfolgreiche und zielstrebige Regionalentwicklung ist die Bereitschaft der Gemeinden, sich aktiv einzubringen und den erforderlichen Eigenmittelanteil für das einzurichtende Management zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Gemeinden den Beschluss zur Verlängerung bzw. Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein „Regionalmanagement Bezirk Schwaz“ fassen.

Das Regionalmanagement Bezirk Schwaz wird getragen von den Planungsverbänden Schwaz-Jenbach und Umgebung, Achantal und Zillertal sowie von den Tourismusverbänden Silberregion Karwendel und Achensee und den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz.

Regionalentwicklung beschäftigt sich mit dem ländlichen Raum und den damit verbundenen Themen und Herausforderungen, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten bzw. zu steigern.

Das Hauptaugenmerk wird zur Zeit auf vier große Themenschwerpunkte gelegt:

- Wirtschaft & Wertschöpfung:

Die Wirtschaft im Bezirk Schwaz ist stark geprägt durch Tourismus im Zillertal und Achantal und Dienstleistungsbetriebe, Industrie und Gewerbe im Inntal. Durch Regionalentwicklungsprozesse werden einzelne Themenschwerpunkte aufgegriffen und gemeinsam mit den beteiligten Akteuren weiterentwickelt, um die Wertschöpfung in der Region zu fördern.

- Natürliche Ressourcen & Kulturelles Erbe:

Es ist ein erklärtes Ziel natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe zu erhalten und in ihrer Vielfalt zu fördern.

- Gemeinwohl & Soziales:

Neben den wirtschaftlichen Aspekten und den Ressourcen tragen auch viele andere Bereiche zur Lebensqualität bei, deshalb bildet das Thema Gemeinwohl einen wesentlichen Schwerpunkt in der Regionalentwicklung. Sozialthemen, Migrationspolitik, Gender, Wohnen und Resilienz seien hier als Beispiele genannt.

- Klima, Klimawandel & Energie:

Mit Klima- und Energiefragen und den Folgen der Klimaveränderung sind zentrale Themen und werden sowohl von der Klima- und Energiemodellregion (KEM) und die LEADER-Region verstärkt behandelt.

Für die Basisfinanzierung und zur Sicherung der Liquidität bis zum Ende der Programmlaufzeit ist ab dem Jahr 2023 (bis einschl. 2030) ein Eigenmittelbeitrag in der Höhe von € 2,50 je Einwohner und Jahr seitens jeder teilnehmenden Gemeinde notwendig. Daraus werden sowohl die Eigenmittel (inkl. notwendiger Vorfinanzierung der Programme) für das Regionalmanagement Bezirk Schwaz (LEADER) sowie auch die Eigenmittel für die Euregio SBM (Schwaz/Bad Tölz–Wolfratshausen/Miesbach) bestritten. Das Freiwilligenzentrum Bezirk

Schwaz (FWZ) wird wie alle Freiwilligenzentren in Tirol gesondert und zur Gänze vom Land Tirol finanziert.

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass in der Sitzung des Planungsverbandes Zillertal vom 20. Oktober 2021 beschlossen wurde, dass bis auf weiteres dieser Beitrag für alle Mitglieder vom Planungsverband aus Rücklagen finanziert wird. Es werden diese Kosten übernommen, bis die Rücklagen auf € 150.000,-- aufgebraucht sind. Wenn dies der Fall ist, wird der Mitgliedsbeitrag erhöht werden müssen, da dieser ohnehin derzeit sehr gering ist. Dank der Mieteinnahmen aus der LWL-Vermietung kann jedoch die Finanzierung derzeit über den Planungsverband laufen.

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung über die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz bringt folgendes Ergebnis:

- dafür: 10 Stimmen
- dagegen: 1 Stimme (GR Thaler Johannes)

Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von € 2,50 je Einwohner und Jahr für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag – welcher sich auf € 2.817,50 beläuft - ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz.

ZU TOP. 11. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE FÜGEN CARD 2021/2022

Der Bürgermeister berichtet, dass es seit letzter Wintersaison den Zillertaler Berg Pass gibt. Dies ist eine Saisonkarte für alle Skigebiete im Zillertal – wahlweise mit Gletscher und für den Sommer.

So wie in den letzten Jahren gibt es auch weiterhin die Fügen Card in der gewohnten Form. Zum Erwerb der Fügen Card muss der Zillertaler Berg Pass vorgelegt werden. Die Fügen Card ist vom 01. Dezember bis 30. November im Folgejahr gültig.

In den Vorjahren wurde ja bekanntlich vom Gemeinderat beschlossen, die Familien aus unserer Gemeinde beim Kauf einer Familienkarte mit jeweils € 50,-- pro Kind oder

Jugendlichem zu unterstützen. Weiters wurden seitens der Gemeinde für jede verkaufte Kinderkarte noch zusätzlich € 20,-- an die Erlebnistherme Zillertal bezahlt, wodurch sich der Verkaufspreis der Kinderkarte entsprechend verringert hat.

Aufgrund der Coronaschließungen wurde die Fügen Card auch noch im Frühjahr und Sommer gekauft – hier wurden die Zuschüsse halbiert. Somit wurde in der letzten Saison der Familienzuschuss in der Höhe von € 50,-- für 1 Kind und in der Höhe von € 25,-- für 3 Kinder gewährt und der Thermenzuschuss in der Höhe von € 20,-- für 1 Kind und in der Höhe von € 10,-- für 12 Kinder bezahlt.

Somit betrug die Familienförderung im Rahmen der Fügen Card in der letzten Saison - coronabedingt weniger - € 265,--.

Der Bürgermeister würde nun wieder um den Beschluss dieser Familienförderung bitten.

Es folgt eine ausführliche Diskussion unter den Gemeinderäten über Sportförderungen im Allgemeinen und die Fügen Card im Speziellen. Seitens der Mehrheit der Gemeinderäte wird die Meinung vertreten, dass die Förderung der Fügen Card sehr einseitig ist, da andere Sportangebote nicht gefördert werden. Auch ist es schwierig hier eine Abgrenzung zu definieren und alles kann eben nicht gefördert werden. Auch hat sich die Angebotsleistung der Fügen Card durch die Abkoppelung des Skipasses geändert.

Die im Anschluss an diese Diskussion auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung über die Gewährung der Familienförderung und den Thermenzuschuss der Fügen Card für die Saison 2021/2022 bringt folgendes Ergebnis:

- dafür: 1 Stimme (Bgm. Alois Wurm)
- dagegen: 10 Stimmen

Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, die Familienförderung und den Thermenzuschuss im Rahmen der Fügen Card ab der Saison 2021/2022 nicht mehr zu gewähren.

ZU TOP. 12. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER ANZAHL DER BEISITZER DER GEMEINDEWAHLBEHÖRDE FÜR DIE GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2022

Der Bürgermeister berichtet, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 06. April 2021 die nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen auf Sonntag, den 27. Februar 2022 ausgeschrieben hat. Die Kundmachung der Wahlausschreibung ist am 24. November 2021 erfolgt. Nach dem Tag der Wahlausschreibung richten sich die Termine für die Einrichtung der örtlichen Wahlbehörden. Örtliche Wahlbehörden sind in unserer Gemeinde die Gemeindewahlbehörde und die Sonderwahlbehörde.

Gemäß § 13 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994) ist in jeder Gemeinde eine Gemeindewahlbehörde zu bilden. Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister, oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 TGWO 1994 auf acht festzusetzen.

Gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994 hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen.

Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist wie folgt zu ermitteln:

Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf weitere Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen.

Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los. Bei der Aufteilung der Beisitzer gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei.

Daher ergibt sich folgende Berechnung zur verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien:

Derzeitige Mandatsverteilung im Gemeinderat:

Gemeinsame Liste der Arbeiter, Angestellten, Bauern, Gewerbetreibenden und Pensionisten von Bruck (GLB)	5 Mandate (266 Stimmen)
Bürgerliste Bruck, Alois Wurm (BLB)	4 Mandate (262 Stimmen)
Allgemeine Liste Bruck (AL)	2 Mandate (142 Stimmen)

Berechnung und Reihung (rote Zahlen in Klammern):

Liste	GLB	BLB	AL
Mandate	5,000 (1)	4,000 (2)	2,000 (5)
1/2	2,500 (3)	2,000 (4)	1,000
1/3	1,667 (6)	1,333 (7)	0,667
1/4	1,250 (8)	1,000	0,500
Beisitzer	4	3	1

Somit entfallen auf die Gemeinsame Liste der Arbeiter, Angestellten, Bauern, Gewerbetreibenden und Pensionisten von Bruck (GLB) 4 Beisitzer, auf die Bürgerliste Bruck, Alois Wurm (BLB) 3 Beisitzer und auf die Allgemeine Liste Bruck (AL) 1 Beisitzer.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass gemäß § 15 TGWO 1994 in jeder Gemeinde mindestens eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlbeteiligte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, zu bilden ist.

Diese Sonderwahlbehörden bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde und drei Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.

Vorsitzender und Beisitzer der Sonderwahlbehörde dürfen gemäß § 12 Abs. 4 TGWO 1994 nicht der Gemeindewahlbehörde angehören, da Mitglieder der Wahlbehörden nur einer Wahlbehörde angehören dürfen.

Gemäß § 19 TGWO 1994 haben die Gemeinderatsparteien die auf Grund der Aufteilung auf sie entfallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden aus dem Kreis der zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen dem Gemeindewahlleiter namhaft zu machen. Dies hat bei dieser Wahl spätestens bis zum 06. Dezember 2021 zu erfolgen.

Es werden daher von den Gemeinderatsparteien folgende Beisitzer und Ersatzmitglieder namhaft gemacht:

Gemeindewahlbehörde

Funktion	Wählergruppe	Nachname	Vorname	Straße - HNr.	Plz.	Ort
Wahlleiter		Bgm. Wurm	Alois	Dorf 23 e	6260	Bruck am Ziller
Wahlleiter - Stv.		Fankhauser	Roland	Dorf 50/2	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer A	GLB	Gramshammer	Walter	Imming 17 a	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer B	GLB	Thaler	Johannes	Dorf 56 b/1	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer C	GLB	Klingenschmid	Christoph	Dorf 36 b	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer D	GLB	Wasserer	Ingmar	Dorf 46/1	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer E	BLB	Widner	Roman	Imming 36 a	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer F	BLB	Dengg	Veronika	Dorf 56 e/1	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer G	BLB	Ing. Müller	Markus MSc.	Imming 28/2	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer H	AL	Widner	Alois	Imming 35/1	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer A	GLB	Brandacher	Johann	Bruckerberg 17 a/1	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer B	GLB	Kandler	Markus	Dorf 2 b/2	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer C	GLB	Ing. Enthofer	Markus	Dorf 42 a/2	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer D	GLB	Thumer	Alexander	Imming 31/2	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer E	BLB	Wurm	Hubert	Imming 36 b/1	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer F	BLB	Kircher	Johannes	Dorf 44	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer G	BLB	Kircher	Wolfgang	Dorf 29 d/2	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer H	AL	Braunhofer	Rainer	Imming 28 a	6260	Bruck am Ziller

Sonderwahlbehörde

Funktion	Wählergruppe	Nachname	Vorname	Straße - Hnr.	Plz.	Ort
Vorsitzender		Ing. Ladner	Stephan	Imming 15 a/3	6260	Bruck am Ziller
Vorsitzender-Stv.		Eberharter	Christian	Dorf 25 d/3	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer A	GLB	Wurm	Leonhard	Imming 2/1	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer B	BLB	Thumer	Hubert	Dorf 24 a/2	6260	Bruck am Ziller
Beisitzer C	GLB	Hechenblaickner	Martin	Bruckerberg 12	6260	Bruck am Ziller

Ersatzbeisitzer A	GLB	Schmalzl	Rudolf	Imming 47/1	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer B	BLB	Lener	Thomas	Imming 38 a/1	6260	Bruck am Ziller
Ersatzbeisitzer C	GLB	Wukowitsch	Josef	Imming 45	6260	Bruck am Ziller

Abschließend gibt der Bürgermeister noch bekannt, dass die konstituierende Sitzung der Gemeindevahlbehörden Bruck am Ziller am 17. Dezember 2021 um 19:30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde stattfindet.

ZU TOP. 13. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER PERSONALANGELEGENHEITEN

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

ZU TOP. 14. BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister berichtet über zuletzt durchgeführte **Bauverhandlungen** wie folgt:

- Bauwerberin: Harrasser Bianca, Eggbachweg 9, 6212 Eben am Achensee
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Gewerbeeinheit auf der Gp. 8/2

Der Bürgermeister berichtet, dass die **Erneuerung der Quellableitung** von der Weithagquelle zum Hochbehälter inzwischen abgeschlossen wurde. Die Arbeiten wurden von den Gemeindefachkräften und der Firma Keiler Alois, 6260 Bruck am Ziller durchgeführt. Im Wesentlichen wurde die alte Trasse verwendet und dazu auch eine Rodungsbewilligung eingeholt, da für die ursprünglich geplante neue Trasse die Zustimmung seitens einiger Grundeigentümer zurückgezogen wurde. Nach einigen erforderlichen Planungsarbeiten und Gesprächen mit den Grundeigentümern, sind die Arbeiten dann nach Plan verlaufen.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land Tirol eine Förderung in Form eines **Glasfaseranschluss-Scheks für Privathaushalte** aufgelegt hat. Diesbezüglich wurde Mitte November 2021 seitens des Landes Tirol informiert, dass diese Förderung mit 31. November 2021 ausläuft und auch nicht mehr verlängert wird. Nach Abklärung durch den Bürgermeister mit der zuständigen Abteilung des Landes wurde festgestellt, dass diese Förderung auch für die von der Gemeinde bisher errichteten Anschlüsse gewährt werden kann. Um hier diese Förderung noch zu lukrieren, wurden an alle Anschlussnehmer Rechnungen mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von € 1.000,-- (Dies ist die maximale Fördersumme für Anschlüsse mit Grabungsarbeiten) ausgestellt. Der Bürgermeister hat diese Anschlussnehmer persönlich über die Abwicklung informiert. Es war erforderlich, dass alle Anschlussnehmer den Rechnungsbetrag sehr zeitnah an die Gemeinde überweisen, damit die erforderlichen Zahlungsbestätigungen für die Antragstellung vorgelegt werden konnten. Die Antragstellung wurde seitens der Gemeinde für die Anschlussnehmer erledigt. Um hier eine finanzielle Belastung für die Anschlussnehmer abzuwenden, wurde die Rechnungssumme seitens der Gemeinde in der Höhe von € 1.000,-- in bar vorfinanziert und inzwischen von allen auch wieder an die Gemeinde überwiesen. Auch die Antragstellung wurde seitens der Gemeinde inzwischen fristgerecht durchgeführt. Es wird die Förderung nun vom Land Tirol an die Anschlussnehmer überwiesen und diese müssen dann den Betrag wieder an die Gemeinde überweisen.

GR Thaler Johannes stellt in seiner Funktion als Obmann des Überprüfungsausschusses an den Bürgermeister die Frage, ob diese Vorgangsweise mit dem Revisor der Gemeindeabteilung der

Bezirkshauptmannschaft Schwaz vorher so abgesprochen wurde. Ihm ist wichtig zu wissen, wie vor allem die Zwischenfinanzierung buchhalterisch erfasst wurde und ob dies so rechtlich in Ordnung ist.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass er die Vorgangsweise nicht vorher mit dem Revisor der Gemeindeabteilung abgesprochen hat. Ihm war wichtig hier schnell zu handeln, um die Förderung nicht zu verlieren. Seiner Meinung nach ist die Zwischenfinanzierung buchhalterisch gesehen nur ein Durchläufer, da das Geld ja gleich wieder von den Anschlussnehmern zurücküberwiesen wurde.

Ersatz-GR Klingenschmid Christoph stellt die Frage, ob es sich beim Glasfaseranschluss-Scheck um eine Gemeindeförderung oder um eine Privatförderung handelt.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass es sich um eine Privatförderung handelt – die Abwicklung aber in diesem Fall von der Gemeinde übernommen wurde.

Der Bürgermeister gibt auch zu bedenken, dass wir vermutlich sehr wenige Hausanschlüsse herstellen können, wenn die Anschlussnehmer dafür bezahlen müssen. Die Hausanschlüsse bei Bestandsgebäuden wurden bisher zum größten Teil zusammen mit der Verlegung der Wasserleitung hergestellt.

Dazu hält GR Thaler Johannes fest, dass er den korrekten offiziellen Ablauf für diese Förderung eingehalten hätte, auch wenn dies bedeutet hätte, dass nicht alle Anschlussnehmer rechtzeitig die Förderung beantragt hätten und man dadurch notfalls eben auf diese Förderung verzichten hätte müssen. Der Revisor hätte seiner Meinung nach jedenfalls vorher gefragt werden müssen. Ihm ist sehr wichtig, dass die durchgeführte Vorgehensweise und Abwicklung der Förderung vom Revisor der Gemeindeabteilung geprüft wird und dieser darüber auch Bescheid weis.

Ersatz-GR Klingenschmid Christoph stellt die Frage, ob die Gemeinde überhaupt berechtigt ist, die Förderung für die privaten Anschlussnehmer zu stellen. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass die Antragstellung eine Serviceleistung seitens der Gemeinde war.

GR Thaler Johannes stellt die Frage, was passiert, wenn ein Anschlussnehmer die Förderung nach Erhalt nicht an die Gemeinde überweist. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass in diesem Fall das Glasfaserkabel bei diesem Anschlussnehmer nicht eingblasen wird und er dann somit keinen Glasfaseranschluss bekommt.

GR Thaler Johannes stellt klar, dass er jedenfalls dafür ist, jede mögliche Förderung abzurufen, aber es muss eben entsprechend den Richtlinien erfolgen.

GR Ing. Ladner Stephan ist der Meinung, dass der Pauschalbetrag von € 1.000,-- pro Anschlussnehmer schon sehr hoch ist. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies die maximale Fördersumme ist und daher diese Pauschale so festgesetzt wurde. Dazu gibt GR Ing. Ladner zu bedenken, dass es zwei verschiedenen Förderbeträge gibt, je nach dem ob eine Leerverrohrung bereits vorhanden ist oder nicht. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass bei keinem der Anschlussnehmer eine Leerverrohrung vorhanden war und daher der Betrag so angesetzt wurde. Dazu stellt Ersatz-GR Klingenschmid Christoph die Frage, was passiert, wenn bei der Bearbeitung der Förderung seitens des Landes festgestellt wird, dass der Rechnungsbetrag mit € 1.000,-- zu hoch ist. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies vorher mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Förderstelle abgeklärt wurde.

Ersatz-GR Klingenschmid Christoph möchte zu seinem und zu dem der anwesenden Personen besseren Verständnis bestätigt wissen, wie der tatsächlichen getätigte Ablauf/Verlauf der angesprochenen Förderung vonstatten ging und skizziert wie folgt:

Der Bürgermeister händigte € 1.000,00 bar sowie eine an den Anschlussnehmer gestellte Rechnung aus, welche dieser anschließend einzahlte. Mit der Rechnung und der Einzahlungsbestätigung sowie mit einer Anschlussbestätigung von der Gemeinde wurde dann

die Förderung beim Land von der Gemeinde im Auftrag des Anschlussnehmer beantragt. Dieser erhält dann die Rechnungssumme wieder vom Land retour, und der wiederum überweist den Betrag wieder an die Gemeinde zurück.

GR Ing. Müller Markus, MSc. stellt noch die Frage, ob zukünftige Anschlussnehmer dann auch eine Rechnung von der Gemeinde erhalten. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies von einer eventuellen Neuauflage des Glasfaseranschluss-Schecks abhängt. Falls es keine Neuauflage gibt, werden auch keine diesbezüglichen Rechnungen mehr ausgestellt.

Der Bürgermeister ist der Ansicht, mit dieser Diskussion alle Gemeinderäte über den kurzfristigen Glasfaseranschluss-Scheck zufriedenstellend informiert zu haben und ist der Meinung, alle möglichen Förderpakete für die Gemeinde auszuschöpfen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er vorschlagen würde, den **großen Vereinen unseres Dorfes** für heuer eine **Sondersubvention** zu gewähren, um die Einnahmenverluste durch die Coronapandemie etwas auszugleichen. Er würde daher für jeden dieser Vereine zusätzlich € 1.000,-- zur Verfügung stellen.

Nach einer kurzen Diskussion unter den Gemeinderäten, welchen Vereinen diese Sondersubvention gewährt werden sollte, fällt folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Sondersubvention 2021 in der Höhe von € 1.000,-- an folgende Vereine zu gewähren: Bundesmusikkapelle, Schützen, Feuerwehr, Pensionisten, Theaterverein, Landjugend und Teufelverein.

ZU TOP. 15. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

GR Widner Alois berichtet, dass der **Gehweg in Imming zwischen den Häusern Imming 38 und Imming 38 a** schlecht zu begehen ist, da das Erdreich sehr feucht ist. Er stellt die Frage, ob der Gehweg in diesem Bereich mit Schotter befestigt werden könnte. Dazu merkt GR Ing. Müller Markus, MSc. an, dass hier das Gehrecht nur in Form eines Servitutes besteht und daher grundsätzlich der Grundbesitzer für die Instandhaltung des Weges zuständig wäre. Der Bürgermeister stellt fest, dass eine Befestigung nicht möglich ist, da es sich eben nur um ein Servitut handelt.

GV Gramshammer Walter erkundigt sich bezüglich der **Abgrenzung beim Haus Dorf 22 b**. Hier musste wegen der Neuverlegung des Hofertalkanales die bestehende Thujenhecke zum Teil entfernt werden und jetzt wäre der Wunsch der Grundeigentümer eine Abgrenzung mit Steinblöcken neu zu errichten.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass es hier zu Problemen kommt, da von der eigenen Parzelle der Grundeigentümer keine Möglichkeit besteht, die Mauer zu errichten und der Nachbargrundbesitzer die Zufahrt über sein Grundstück mit einem Bagger zur Errichtung der Steinmauer verweigert. Es ist richtig, dass den Grundeigentümern im Zuge der Entfernung der Thujenhecke zugesagt wurde, den Zustand wieder zufriedenstellend herzustellen. Sollte seitens der Grundeigentümer die Errichtung einer anderen Abgrenzung gewünscht sein, wird sich die Gemeinde daran auch beteiligen. Seitens der Grundeigentümer wurde dann ein Angebot für die Errichtung einer Steinmauer eingeholt und dem Bürgermeister vorgelegt. Er hätte diese auch errichtet – allerdings ist dies ohne Benützung des Nachbargrundstückes nicht möglich. Der Bürgermeister hat die Grundeigentümer über die Verweigerung der Benützung informiert und dann wurde ihm gesagt, dass notfalls eben ein Holzzaun genügen muss. Daraufhin hat der Bürgermeister die Gemeindearbeiter mit der Holzzaunerrichtung beauftragt. Als diese den Zaun errichten wollten, wurden sie aber von GV Gramshammer

Walter angewiesen, dies nicht zu tun, da die Grundeigentümer bei ihm interveniert haben und gegen die Holzzaunerrichtung sind. Daraufhin hat der Bürgermeister mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes das Gespräch gesucht und dieser bleibt bei der Verweigerung der Zufahrt, hat dem Bürgermeister aber angeboten, den Holzzaun auf seinem Grundstück zu errichten.

Dazu stellt GR Thaler Johannes fest, dass die Thujenhecke von der Gemeinde zur Erneuerung des Hofertalkanales entfernt wurde und dies von den Grundeigentümern auch erlaubt wurde. Er sieht hier die Gemeinde in der Pflicht, dies zu regeln.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass er eine Benützung des Nachbargrundstückes gegen die Zustimmung des Eigentümers nicht durchsetzen kann und stellt die Frage, welche Lösung hier seitens GR Thaler und GV Gramshammer vorgeschlagen wird. Diese sind der Meinung, dass dies vom Bürgermeister geregelt werden muss. Der Bürgermeister wird dies noch einmal mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes besprechen.

GR Widner Alois erkundigt sich nach dem Stand bezüglich der **Nachnutzung des alten Feuerwehrhauses**.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass der Vertrag mit der Erzdiözese noch nicht überarbeitet wurde. Er hat schon öfters versucht, die dafür zuständige Sachbearbeiterin bei der Erzdiözese zu erreichen, was ihm aber bisher nicht gelungen ist. Er wird es weiter versuchen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die **Planung der Kindergartenerweiterung und der Erweiterung des Feuerwehrhauses** nun von Architekt Dipl.-Ing. Kircher Hans-Peter übernommen wurde und bereits daran gearbeitet wird.

GR Ing. Ladner Stephan erkundigt sich nach dem Stand bezüglich des geplanten **Gewerbegebietes in Imming**.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass der Projektant inzwischen noch einmal bei ihm war und dem Bürgermeister mitgeteilt hat, dass er bereits in Gesprächen mit Interessenten ist. Konkretes konnte er aber noch nicht vorlegen.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet, wird die Gemeinderatssitzung um 22:25 Uhr beendet.

FERTIGUNGEN:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Wasserer Lucas

Alois Wurm

Gemeinderäte: